

**Gemeinde Tiefenbach am Federsee  
Landkreis Biberach**

**Ordnung für die Jugendfeuerwehr Alleshausen-Seekirch-Tiefenbach  
(Jugendfeuerwehrordnung) vom 31.07.2023**

Aktenzeichen: 131\_22\_01

Inhaltsübersicht:

- § 1 Namensführung
- § 2 Aufnahme in die Jugendfeuerwehr
- § 3 Ende der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
- § 4 Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) und Stellvertreter
- § 5 Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- § 6 Hauptversammlung
- § 7 Wahlen
- § 8 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1**

**Name und Gliederung der Jugendfeuerwehr**

Die Jugendlichen der Feuerwehren aus Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach bilden eine Jugendfeuerwehr und führen den Namen „Jugendfeuerwehr Alleshausen-Seekirch-Tiefenbach“, kurz: JFW A-S-T. Auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Jugendfeuerwehr vom 07.11.2002 wird Bezug genommen.

**§ 2**

**Aufnahme in die Jugendfeuerwehr**

1. In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind.
2. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

**§3**

**Ende der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr**

Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder

6. der Jugendfeuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.

#### **§4**

##### **Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) und Stellvertreter**

- (1) Der Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden gem. § 5 auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl durch den Ausschuss der Jugendfeuerwehr aus dessen Mitte gewählt und bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehren angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter können von den Kommandanten der Einsatzabteilungen nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

#### **§ 5**

##### **Ausschuss der Jugendfeuerwehr**

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart), dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenverwalter, zwei Beisitzern sowie je einem Jugendsprecher aus den Jugendfeuerwehrmitgliedern aus Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach. Die Jugendsprecher werden in der Jugendhauptversammlung aus deren Mitte bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach wählen in ihrer Hauptversammlung der Einsatzabteilungen jeweils zwei Jugendvertreter für den Jugendfeuerwehrausschuss auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr wählt gem. § 7 aus den je zwei gewählten Jugendvertretern der aktiven Einsatzabteilungen neben dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auch einen Schriftführer und einen Kassenverwalter.
- (4) Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr wählt ergänzend aus den Reihen ihrer Mitglieder je ein Jugendsprecher aus Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach in beratender Funktion.
- (5) Die Feuerwehrkommandanten sind zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen; sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

#### **§ 6**

##### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrleiters (Jugendfeuerwehrwarts) findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr statt.

Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 8) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Jugendfeuerwehrleiter (Jugendfeuerwehrwart) einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern, den Kommandanten der Einsatzabteilung Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach sowie deren Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Jugendfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Den Bürgermeistern der Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheiden die Bürgermeister nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses, ob
  - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

## **§ 7**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Bei der Wahl des Jugendfeuerwehrleiters (Jugendfeuerwehrwarts) und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

- (3) Die Niederschrift über die Wahl des Jugendfeuerwehrleiters (Jugendfeuerwehrwarts) und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl den Bürgermeistern zu übergeben.
- (4) Kassenverwalter und Schriftführer werden aus der Mitte des Jugendfeuerwehrausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn alle Stimmberechtigten einverstanden sind.

## **§ 8**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach sowie Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Jugendfeuerwehrausschuss. Der Ausschuss kann den Jugendfeuerwehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden.
- (4) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von drei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die jeweilige Hauptversammlung der Einsatzabteilungen bestellt je einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tiefenbach, 01.08.2023

Gez. Helmut Müller

Bürgermeister